

Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg Januar 2020

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Regensburg.
2. Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Regensburg. Für Taxiunternehmer, deren Betriebssitz innerhalb des von den Orten Regenstauf, Diesenbach, Eitlbrunn, Steinsberg, Schwaighausen, Unterkaulhausen, Pielenhofen, Pollenried, Undorf, Eichhofen, Schönhofen, Viehhausen, Bad Abbach, Poign, Wolkering, Gebelkofen, Köfering, Scheuer, Mangolding, Rosenhof, Sarching, Sulzbach a.d. Donau, Wenzenbach Staatstrasse 2150 bis Abzweig Hauzenstein, Hauzenstein abgegrenzten Umkreis (ca. 15 km, ausgehend von der Stadtmitte Regensburg) liegt, ist auch das Stadtgebiet Regensburg Pflichtfahrbereich.
3. Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

a) dem **Grundpreis** für die Bereitstellung eines Taxis 4,60 Euro
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)

Mindestfahrpreis 4,80 Euro
(Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit von 0,20 Euro)

b) dem **Kilometerpreis** nach § 2 Abs. 2

c) dem **Wartezeitpreis** nach § 2 Abs. 3 und

d) den **Zuschlägen** nach § 2 Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

2. Der **Kilometerpreis (=Tarifstufe 1)** beträgt:

| | |
|---------------------------------------|---|
| für eine Wegstrecke bis 5,0 Kilometer | je 86,9 m 0,20 Euro (entspricht 2,30 Euro pro Kilometer) |
| für die Wegstrecke ab 5,01 Kilometer | je 100,0 m 0,20 Euro (entspricht 2,00 Euro pro Kilometer) |

3. **Wartezeitpreis (=Tarifstufe 2)**

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit
(bis 5,0 km 13,0 km/h und ab 5,01 km 15,0 km/h)

| | |
|----------------|------------|
| je 24 Sekunden | 0,20 Euro |
| pro Stunde | 30,00 Euro |

4. Fahrpreise nach Tarifzonen

| | | |
|----|---|--------------|
| a) | Anfahrt in Tarifzone I | Frei |
| b) | Anfahrt in Tarifzone II ab Überschreiten der Tarifzone I | Tarifstufe 1 |
| c) | Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II | Tarifstufe 1 |
| d) | Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I | |
| | - in der Tarifzone II | Tarifstufe 2 |
| | - in der Tarifzone I | Tarifstufe 1 |
| e) | Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II | Tarifstufe 1 |

5. Zuschläge

- a) sperriges Gepäck
Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet: pauschal 3,50 Euro
- b) Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen: frei
- c) Großraumtaxi:
Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen: pauschal 5,00 Euro

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.
8. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
9. Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
4. Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck zusätzlich zu den Personen mitführen können.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Entgelt für die Beförderung nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro pro 60 Sekunden zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Das Zurückschalten des Fahrpreisanzeigers aus der Stellung „Kasse“ in die Stellung „Frei“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 min) automatisch erfolgen. Bei manuellem Zurückschalten in die Stellung „Besetzt“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
3. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 2 die Fahrpreise oder die Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet
2. des § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt
3. des § 6 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von Quittungen zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg vom 05.07.2016 außer Kraft.

Regensburg, den 02.01.2020
Landratsamt

Schweiger
Landrätin



Anlage 1 zur Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg
(gemäß § 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

Amtlicher Taxitarif des Landkreises Regensburg

Gültig ab 01.01.2020

| | | |
|---|-----------------|----------------|
| Mindestfahrpreis | | 4,80 € |
| Fahrpreis (jeweils pro km) | | |
| 0 – 5,0 km (0,20 € je 86,9 m) | | 2,30 € |
| jeder weitere km(ab 5,01 km) (0,20 € je 100,0 m) | | 2,00 € |
| Wartezeit pro Std. (0,20 € je 24 Sekunden) | | 30,00 € |
| Zuschläge: | | |
| Für sperriges Gepäck (Gepäck das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm über- schreitet) | Pauschal | 3,50 € |
| Für Großraumtaxi Ab dem 5. Fahrgast unab- hängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen | Pauschal | 5,00 € |

Alle Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

**Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung.
Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.**

Rand und Schrift schwarz
Hintergrund weiß
Breite mind. 150 mm
Höhe mind. 120 mm